



ÖBB-Holding AG
Am Hauptbahnhof 2
1100 Wien

Dr. Veronika Zügel
veronika.zuegel@oebb.at

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: begutachtung@parlament.gv.at
stellungnahmen@sozialministerium.at
vera.pribitzer@sozialministerium.at

S T E L L U N G N A H M E

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Dienstgeberabgabegesetz, das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten geändert werden und ein Selbständigen- Sozialversicherungsgesetz erlassen wird (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG)

gibt die ÖBB-Holding AG („ÖBB“) folgende **Stellungnahme** ab und regt die Berücksichtigung im Gesetzgebungsprozess an:

Die ÖBB begrüßen die Bemühungen des Gesetzgebers, eine leistungsfähige, moderne und bürgernahe Sozialversicherung zu gewährleisten und strukturellen Ineffizienzen hintanzuhalten.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem geplanten Zusammenschluss der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) mit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), da Letztgenannte als Zuständige für Eisenbahn- und Bergbaubedienstete insbesondere auch für die Arbeitnehmer des ÖBB-Konzerns verantwortlich ist.

Die ÖBB haben zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ein grundsätzliches Gutachten von Herrn o.Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold eingeholt, das als Grundlage für diese Stellungnahme dient, welche sich ausschließlich auf die Betroffenheit des ÖBB-Konzerns beschränkt.

Es wird versucht, Systeminkohärenzen und Abweichungen aufzuzeigen und somit eine Richtschnur vorzugeben, anhand derer problematische Regelungen identifiziert werden können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Österreich zur Querschnittsmaterie von Sozialversicherungswesen und Ausgestaltung der Selbstverwaltung keine gesicherte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs existiert.

Die vorliegende Stellungnahme orientiert sich an diesem Gutachten und folgt dabei dem Aufbau, dass zuerst die organisationsrechtlichen (I.) und danach die sozialversicherungsrechtlichen Implikationen (II.) des Gesetzesentwurfs aus Sicht der ÖBB aufgezeigt werden. In einer Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte abschließend nochmals gerafft dargestellt (III.).

I. Organisationsrechtliche Implikationen

a. ÜBERGANGSZEITRAUM

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau nach dem Ministerialentwurf ab 1. April 2019 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) zusammengeführt werden sollen. Daraus ergibt sich ein Zeitraum für die Zusammenlegung von neun Monaten. Vergleicht man dies mit Fusionen im Bereich der Sozialversicherungsträger aus der Vergangenheit, so wurden für diese stets **Zeiträume von einem ganzen Kalenderjahr**, also 12 Monate, gewählt. Auch bei der Zusammenführung der VAEB selbst, welche aufgrund der geringeren Zahl an betroffenen Versicherten wohl als weniger komplex bezeichnet werden kann, betrug dieser Zeitraum 12 Monate (von 01.01.2004 bis 31.12.2004). Aus Sicht der ÖBB ist der für die Zusammenführung von VAEB und BVA gewählte Zeitraum von lediglich 9 Monaten somit als sehr kurz anzusehen

und wäre es vor dem Hintergrund der hohen Komplexität aus unserer Sicht ratsam, auch für diese Zusammenführung einen **Zeitraum von zumindest 12 Monaten** zu wählen.

b. BERUFSORIENTIERTE ABGRENZUNGSKRITERIEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Die Sozialversicherungsträger der VAEB und BVA (wie auch der zukünftigen BVAEB) sind verfassungsrechtlich abgesicherte Selbstverwaltungskörper. Kernalement der Selbstverwaltung ist dabei das Kriterium der „**gemeinsamen Betroffenheit**“ der durch die Selbstverwaltung zusammengefassten Personen. Bei der Auswahl der zusammengefassten Personen besteht grundsätzlich ein großer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, wobei die Auswahl der zusammengefassten Personen sachlichen Kriterien folgen sollte und dazu bislang idR die (unterschiedlichen) Tätigkeitsfelder des Arbeitgebers gedient haben. Im Bereich der unselbstständigen Beschäftigten ist aus Sicht der ÖBB die Aufrechterhaltung einer **berufsorientierten Versicherung** nach Tätigkeitszweigen des Arbeitgebers wünschenswert, weil im Eisenbahnsektor besondere berufsspezifische körperliche und psychische Arbeitsplatzbelastungen vorliegen.

c. ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die Generalversammlung, der Vorstand und die Landesstellenausschüsse der BVA bestehen aktuell zu drei Vierteln (75%) aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Viertel (25%) aus Vertretern der Dienstgeber. In der VAEB liegt das Verhältnis zwei Dritteln (66,66%) zu einem Drittel (33,34%) ebenfalls zugunsten der Dienstnehmervertreter. Die Kontrollversammlungen von BVA und VAEB sind aktuell im jeweils umgekehrten Verhältnis zugunsten der Dienstgebervertreter besetzt.

i. Verwaltungsrat und Hauptversammlung

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf gehören dem nunmehrigen Verwaltungsrat der BVAEB (der ab 1.1.2020 Vorstand sowie Kontrollversammlung ablöst) sieben Dienstnehmervertreter (70%) und drei Dienstgebervertreter (30%) an.

Der Begutachtungsentwurf nimmt bei der Festsetzung der Zahlen **nicht darauf Bedacht**, dass in der Kontrollversammlung aktuell das umgekehrte Verhältnis von Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern vorherrscht. Im „B-KUVG neu“ fällt dieses Gremium allerdings nunmehr weg.

Der Obmann des Verwaltungsrats wird durch die einfache Mehrheit sowohl aller Mitglieder des Verwaltungsrates als auch der Gruppe der Dienstnehmer gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit in der Gruppe der Dienstnehmer. In Bezug auf die

Mitwirkung der Dienstgeber bedeutet dies eine Unterrepräsentation im Vergleich zur aktuellen Rechtslage und eine **Bevorteilung der Dienstnehmervertreter** (§ 139 Abs 2 B-KUVG neu). Über wichtige Angelegenheiten kann der Verwaltungsrat der BVAEB mit Zweidrittelmehrheit entscheiden (§ 141 Abs 3 B-KUVG neu). Damit reicht die Zustimmung allein der Dienstnehmervertreter aus. Den Dienstgebervertretern kommt kein Vetorecht zu. Sonst sind die Beschlüsse im Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit zu treffen, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit grundsätzlich den Ausschlag gibt (§ 144 Abs 3 B- KUVG neu).

Ebenso verhält es sich bei der Besetzung der Hauptversammlung, wo der Vorsitzende der Gruppe der Dienstnehmer angehören muss und bei Stimmengleichheit die Stimmenmehrheit der Dienstnehmervertreter über die Wahl des Vorsitzenden entscheidet (§ 139 Abs 2a B- KUVG neu).

Unter diesem Gesichtspunkt ist aus Sicht der ÖBB zu bedenken, dass durch die Zweidrittelmehrheit im Verwaltungsrat die sieben Dienstnehmervertreter jedenfalls mit 70% der Stimmen die drei Dienstgebervertreter stets überstimmt können (§ 141 Abs 3 B-KUVG neu). Diese Nichtbedachtnahme stellt sich aus Sicht der ÖBB **korrekturbedürftig** dar.

ii. Haupt- und Landesstellenausschüsse

Zusätzlich soll es neben der Hauptstelle der BVAEB in Wien sieben Landesstellenausschüsse mit 28 Versicherungsvertretern geben, die nach einem ähnlichen Muster besetzt werden wie der Verwaltungsrat. Durch die verhältnismäßig geringere Beteiligung von Dienstgebervertretern in den Landesstellenausschüssen, etwa im Vergleich zum Verwaltungsrat, ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der Dienstgeber - insbesondere für die ÖBB, da sie sich nunmehr im Verbund mit anderen Dienstgebern sieht, die zahlmäßig mehr Versicherte beschäftigen - **abgeschwächt bzw. nicht möglich**.

iii. Gewichtung der Dienstnehmer- und Dienstgebervertreter im Sozialversicherungsträger

Auf den ersten Blick scheint es durchaus verfassungskonform, der Gruppe der Dienstnehmer in den Versicherungsgremien die Mehrheit zuzugestehen, auf der anderen Seite würde die Aufteilung der Beitragslast in den Versicherungszweigen der Sozialversicherung nach dem B- KUVG dafürsprechen, die Besetzung der Gremien paritätisch zu gestalten.

Angesichts der Betroffenheit der Dienstgeber als auch Dienstnehmer, die im Begutachtungsentwurf stark zugunsten der Dienstnehmervertreter ausgeht, scheint es

geboten, dass der Vorsitz zwischen einem Vertreter der Dienstgeber und einem Vertreter der Dienstnehmer **zeitlich alterniert**, um die Mitspracherechte der einen Gruppe nicht allzu stark abzuschwächen. Auch die Ausstattung der Dienstgeber mit Vetorechten in Fällen, die "ihre" Versicherten betreffen, würde das Ungleichgewicht abschwächen.

Hinsichtlich des Umstands, dass nur der Dienstnehmervertreter der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft nach § 255 Abs 6 B-KUVG neu (Überleitungsausschuss) und § 255 Abs 7 B-KUVG neu (Verwaltungsrat) ein verpflichtendes Zustimmungsrecht zu wichtigen Entscheidungen bis zum 31.12.2024 hat, ist anzumerken, dass Gleches aus Sicht der ÖBB daher auch für den Dienstgebervertreter aus dem aus Bereich der Eisenbahnen gelten sollte.

d. ENTSENDUNG UND AUSWAHL DER VERSICHERUNGSVERTRETER

i. Entsendung der Dienstgebervertreter

Die Entsendung der Dienstgebervertreter in den Verwaltungsrat und die Hauptversammlung erfolgt nach § 133 Abs 3 B-KUVG neu durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport, den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie die Wirtschaftskammer Österreich, konkret durch den Fachverband für Seilbahnen im Einvernehmen mit dem Fachverband für Bergwerke und Stahl. Keine Nennung findet an der Stelle der WKÖ Fachverband der Schienenbahnen, der die ÖBB als Dienstgeber im Rahmen der Wirtschaftskammer repräsentierten würde. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass für die Eisenbahnunternehmen eine Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer besteht.

Hinsichtlich der Landesstellenausschüsse erfolgt die Entsendung der Versicherungsvertreter auf Dienstgeberseite vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau. Die sachliche Rechtfertigung, dass Dienstgebervertreter, deren Versicherte derzeit der VAEB angehörten, nicht berücksichtigt werden ist **nicht ersichtlich**. Hier wäre etwa ein rotierender Entsendungsmechanismus der Dienstgebervertreter angezeigt. Dieser könnte sich an den Versichertenzahlen orientieren oder an den verschiedenen Berufsgruppen.

ii. Abschaffung der Beiräte

Abseits ihrer verfassungsrechtlichen Bewertung hat die Abschaffung der Beiräte gemäß § 440 ASVG bzw §§ 149a ff B-KUVG aus Sicht der ÖBB negative Auswirkungen auf die Mitgestaltung der Selbstverwaltung:

Der Beirat kann unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Versicherungsanstalt in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seine Anhörung verlangen, Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben. Durch die Abschaffung der Beiräte können die sozialversicherungsrechtlichen Interessen des von ihm zu vertretenden Personenkreises in geringerem Umfang wahrgenommen werden. Dies führt unseres Erachtens zu einem Defizit in Bezug auf die Teilnahme der diversen Versichertengruppen.

e. AUSWIRKUNGEN DER KOPFQUOTEN AUF DAS LEISTUNGSRECHT

Im Gutachten von o.Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold ist festgehalten, dass den Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 602.480.251,02 bei der VAEB Ausgaben in Höhe von 601.032.994,35 gegenüberstehen. Das macht ein Plus in Höhe von EUR 1.447.256,67. Bei Einnahmen in Höhe von EUR 1.797.172.887,72 machten die Ausgaben der BVA 2016 EUR 1.823.200.888,34 aus. Das ist ein Minus in Höhe von EUR 26.028.000,62. Der Versichertenstand der VAEB belief sich im Jahresdurchschnitt 2016 auf 167.872 Personen, wohingegen die BVA 566.936 Versicherte in der Krankenversicherung versicherte.

Nach Kopfquoten betragen die Einnahmen in Krankenversicherung für die VAEB EUR 3.588,93 und EUR 3.169,97 für die BVA. Nach Abzug der Ausgaben ergibt dies bei der VAEB ein Plus in Höhe von EUR 8,62 und bei der BVA ein Minus in Höhe von EUR 45,91 gerechnet pro direkt versicherter Person. Auch Sicht der ÖBB ist dazu anzumerken, dass die Unterschiede in der Kopfquote bei einer fortbestehenden Trennbarkeit der Versichertengruppe eine unterschiedliche Behandlung im Rahmen des Leistungsrechts zuließen.

II. Sozialversicherungsrechtliche Zusammenlegung

a. BVAEB ALS „ONE-STOP-SHOP“

Die VAEB bietet als einziger Träger über alle Bundesländergrenzen hinweg einheitliche Leistungen als Best practice-Beispiel im österreichischen Sozialversicherungsbereich an. Die BVA ist nach dem B-KUVG nur für die Kranken- und Unfallversicherung zuständig.

Zu begrüßen ist aus Sicht der ÖBB, dass nach dem Ministerialentwurf ein Ziel der Zusammenlegung von VAEB und BVA in der Etablierung eines "One-Stop-Shops" für Versicherte und Unternehmen besteht.

b. KRANKENVERSICHERUNG

Sowohl die Krankenversicherung als auch die Unfallversicherung, die für VAEB Versicherte nach dem ASVG bestanden haben, werden grundsätzlich zukünftig nach dem B-KUVG organisiert. Dabei erfolgen im weiten Ausmaß Verweise auf das ASVG.

Aus Sicht der ÖBB sind diesem Themenkreis zwei Punkte kritisch anzumerken:

1. Die **Befreiung des Behandlungsbeitrags für Versicherte der Wiener Linien** nach § 36 Abs 4a BKUVG neu ist insofern problematisch als bei den Sachleistungen nunmehr unsachliche Differenzierungen zwischen der zusammengefassten Versicherungsgruppe gemacht werden, die nicht auf einer besonderen Risikoneigung oder sonstigen sachlichen Rechtfertigung beruhen. Ob die politische Absicht, die hinter dieser Regelung steht und welche auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf explizit angeführt wird, als Grund zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung ausreicht, darf dahingestellt bleiben. Im Ergebnis finanzieren die übrigen BVAEB-Versicherten die selbstbehaltlose Sachleistungserbringung an die Versicherten aus dem Kreis der Wiener Linien. Dies ist aus Sicht der ÖBB **jedenfalls abzulehnen**.
2. Das vorzeitige Ausscheiden aus der Regelung zur Pauschalabgeltung gemäß § 319a Abs 1 ASVG neu führt zu einer Verrechnung auf Einzelabrechnungsbasis zwischen den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung. Durch die Zusammenführung der VAEB mit der BVA mit 1. Jänner 2020 ist der im § 319a Abs 6 ASVG vorgesehene Pauschbetrag von der VAEB letztmalig für das Jahr 2019 an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zu überweisen. Aus wirtschaftlicher Sicht stellt diese

Vorgehensweise aufgrund der schwer bis gar nicht abschätzbaren Folgen ein wenig begrüßenswertes **unternehmerisches Risiko** für die ÖBB dar.

c. UNFALLVERSICHERUNG

Die aktuell bei der VAEB versicherten Personen aus dem Eisenbahnsektor haben aufgrund ihrer oft gefährlichen Berufstätigkeiten wie z.B. Verschubmitarbeiter, Lokführer oder Gleisarbeiter spezielle Leistungsbedürfnisse. Ähnliches gilt für Berufsgruppen im Bahnsektor, die Nacharbeit und Schichtdienste leisten oder hoher physischer oder psychischer Belastung unterliegen. Das Eingehen auf die speziellen Bedürfnisse dieser Berufsgruppen im Leistungsangebot des Versicherungsträgers ist Voraussetzung dafür, die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der ÖBB-Mitarbeiter in eisenbahnspezifischen Berufen bis zum gesetzlichen Pensionsalter aufrecht zu erhalten. Dementsprechend sind die Leistungen für Versicherte aus dem Eisenbahnsektor, die bisher durch die von der VAEB beherrschten und ausgegliederten Anstalten erbracht werden, auch nach dem Zusammenschluss von BVA und VAEB sicherzustellen.

Die Regelung nach § 255 Abs 7 BKUVG neu des Ministerialentwurfs stellt ein Mitspracherecht eines von der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft entsandten Mitglieds bis Ende 2024 sicher. Danach besteht dieses Mitspracherecht nicht mehr. Die **Berücksichtigung der spezifischen Risiken** von Versicherten aus dem Eisenbahnsektor ist im Zuge des Zusammenschlusses von VAEB und BVA in geeigneter Weise **langfristig sicherzustellen**.

§ 255 Abs 4 B-KUVG neu sieht die **Überführung der Altrenten** in die BVAEB vor, wodurch eine **Entlastung der AUVA** zu Lasten der Beitragszahler der BVAEB entstehen kann, sofern keine Abgeltung der bereits an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt geleisteten Beiträge stattfindet. Dadurch würde das synallagmatische Beitrags- und Leistungsprinzip verletzt. Die Beiträge der Versicherten sind durch das Eigentumsrecht nach Art 5 StGG sowie Art 1 1. ZPEMRK abgesichert. Umverteilungsmaßnahmen zwischen den Zweigen und den Trägern der Sozialversicherung sind zulässig, sofern ein Eingriff in dieses Grundrecht gerechtfertigt werden kann. Diese **Begründung** ist nach Meinung der ÖBB im vorliegenden Entwurf **nicht ersichtlich**. Das geplante Vorgehen für die Beitragszahler der BVAEB eine Lastenerhöhung darstellen, welche unmittelbar zu finanziellem Mehraufwendungen und finanziellem Vorsorgebedarf (insbesondere in der Form von Rückstellungen) auch der ÖBB führen würde.

Bergbau und Eisenbahnen sind besonders unfallgeneigte Berufsgruppen. Daher ist aus Sicht der ÖBB positiv anzumerken, dass § 117b B-KUVG neu (weiterhin) vorsieht, dass die Satzung der BVAEB die dem Verletzten gebührende Versehrtenrente um die Hälfte, die

Hinterbliebenenrenten um zwei Drittel erhöhen kann, wenn dem Anspruchsberechtigten neben der Rente aus der Unfallversicherung ein gesetzlich begründeter Schadenersatzanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die erhöhte Haftpflicht der Eisenbahnen bei Dienst- und Arbeitsunfällen gegen ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Eisenbahnunternehmen zustünde, wobei im Falle einer solchen Erhöhung der Schadenersatzanspruch gegen das Unternehmen entfällt. Diese Sonderregelung ist den Besonderheiten des EKHG geschuldet und bildet den Gedanken der Unfallversicherung nochmals explizit nach. Dieser sichert den Abtausch des durch die Dienstgeber eröffneten Betriebsrisikos mit dem Schadenersatzanspruch der Dienstnehmer gegenüber dem Verursacher der persönlichen Beeinträchtigung im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung. Im Zuge dessen steht den Dienstnehmern einen Anspruch auf Leistungen der von den Dienstgebern finanzierten Unfallversicherung zu. Die Regelung des § 117b B-KUVG neu folgt damit sozialversicherungsrechtlich konformen Überlegungen. Sie und deren mögliche Abdingbarkeit durch eine Mehrheit der Dienstnehmervertreter ist jedoch auch ein anschauliches Beispiel für die aus Sicht der ÖBB bestehenden rechtlichen Defizite hinsichtlich der (zu) geringen Anzahl der Dienstgebervertreter in den Selbstverwaltungsgremien allgemein und der mangelhaften Repräsentation der ÖBB als Dienstgeber im Speziellen (vgl dazu oben Punkt I. d.).

d. SONDERLASTEN DER ÖBB

Die ÖBB haben nach § 63 Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) bei der Bemessung und Auszahlung der nach BB-PG gebührenden Leistungen mitzuwirken, wobei gegenüber dem Bund kein Anspruch auf Ersatz des durch die Mitwirkung entstehenden Aufwandes besteht. Diese wie auch andere Mitwirkungspflichten röhren aus dem Vorgang der steten Privatisierung der ÖBB.

Nach § 472a ASVG existiert für die unkündbaren Bediensteten der ÖBB ein erhöhter Beitragssatz von 9,05% mit der Aufteilung von 4,75% für die Dienstnehmer und 4,05% für den Dienstgeber.

Des Weiteren haben die ÖBB bei der Einrichtung und Führung des Pensionskontos nach dem APG zum Zweck der Bemessung der Pension nach dem APG für den Beamten durch die gem § 52a Bundesbahngesetzes zuständigen Gesellschaft oder Einrichtung mitzuwirken. Demnach führt die ÖBB-Holding AG oder eine von dieser beauftragten Gesellschaft oder Einrichtung die Pensionsangelegenheiten aller Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben, administrativ durch.

Durch die Fusion fallen die betreffenden Regelungen nicht weg. Im Rahmen der Fusion von BVA und VAEB böte sich nun allerdings die **Chance**, Ausnahmeregelungen, die die ÖBB als Dienstgeber besonders in die Pflicht nehmen, **zu bereinigen**. Im Hinblick auf die sich stetig verschärfende Wettbewerbssituation der ÖBB sehen wir die Bereinigung dieser Regelungen, von denen unsere Mitbewerber nicht betroffen sind, als geboten an.

e. TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER VAEB

Die VAEB bietet ihren Versicherten durch die Töchtergesellschaften Wellcon und das Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH ("IfGP") ein umfangreicheres Angebot. Schwerpunkte des IfGP sind die wissensbasierte Beratung und Umsetzung von gesundheitsfördernden Projekten sowie die wissenschaftsnahe angewandte Forschung im Bereich "Public Health". Die Wellcon trägt zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge auf verschiedenen Ebenen bei, indem sie unter anderem Dienstleistungen aus dem Bereich Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie und Sicherheitstechnik für Versicherte als auch deren Arbeitgeber anbietet.

In Bezug auf das Leistungspotential, das die von der ehemaligen Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau gegründeten oder errichteten eigenen Einrichtungen oder Beteiligungen an juristischen und/oder natürlichen Personen betrifft, existiert bis zum 31.12.2024 eine Zustimmungspflicht des von der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft entsandten stimmberechtigten Mitglieds (Dienstnehmervertreter) bei der Beschlussfassung im Verwaltungsrat (§ 255 Abs 7 B-KUVG neu). Nach diesem Zeitraum gibt es nach dem Begutachtungsentwurf keine Bestandsgarantie oder dergleichen für diese Einrichtungen. Die ÖBB weisen darauf hin, dass auch darüber hinaus die **berufsspezifischen Risiken** der derzeit bei der VAEB versicherten Personen in einer **angemessenen Art berücksichtigt** werden müssen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vorgenannten Einrichtungen Tätigkeiten hinsichtlich Arbeitsmedizin und rechtlich zwingenden Tauglichkeitsuntersuchungen von Eisenbahnpersonal (vgl. etwa die Bestimmungen zur Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung) vollziehen, welche für die ÖBB erfolgskritisch sind. Ein unsicheres Schicksal dieser Einrichtungen ist für die ÖBB ein **erheblicher Risikofaktor**, welchem es jedenfalls vorzubeugen gilt.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit aus Sicht der ÖBB zum vorliegenden Gesetzesentwurf eines SV-OG insbesondere Nachfolgendes anzumerken:

- Hinsichtlich der angestrebten Fusionsvorhaben im Bereich der Sozialversicherungen, insbesondere jenem der VAEB und der BVA, sind neben den **verfassungsrechtlichen Vorgaben** durch den Gleichheitssatz auch die Kompetenzbestimmungen zum Sozialversicherungswesen, die Grundrechte, wie Eigentumsschutz, und die Autonomie der Selbstverwaltungskörper zu beachten. Angesichts dessen ist der **Charakter der Selbstverwaltung** für die Träger der Sozialversicherung aufrechtzuerhalten.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Gremien sind Änderungen in Bezug auf das zahlenmäßige Verhältnis von Dienstnehmer- und Dienstgebervertreter vorgesehen. Dabei muss aus Sicht der ÖBB sichergestellt werden, dass die Beteiligung der Dienstgebervertreter an der Selbstverwaltung nicht bedeutungslos wird. **Dies wäre der Fall**, wenn wichtige Beschlüsse (66,66% Zustimmung) auch mit den Stimmen aller Dienstgebervertreter (30%) im neuen Verwaltungsrat nicht verhindert werden können (vgl § 141 Abs 3 B-KUVG neu).

- Die zeitliche Begrenzung eines Zustimmungserfordernisses nach § 255 Abs 6 und Abs 7 B-KUVG neu folgt verfassungsrechtlichen **Vertrauensschutzgedanken**. Auch wenn eine Bestandsgarantie für die Töchtergesellschaften der VAEB Wellcon und das Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH ("IfGP") verfassungsrechtlich nicht direkt geboten sein mag, so darf das jedoch, insbesondere auch aus rechtlichen Gründen, **keinesfalls** zum Ergebnis führen, dass die Versicherten, deren Risiken durch diese Institutionen abgedeckt werden, infolge des Ablaufs des Vetorechts ihre **berufsspezifische Behandlung innerhalb der Sozialversicherung** verlieren.
- Im Bereich der **Kranken- und Unfallversicherung** ist auf die Diskrepanzen bei den Beitragsleistungen hinzuweisen, die bei einer zukünftigen Harmonisierung auch Auswirkungen auf das Leistungsrecht der BVAEB zeitigen könnten. Die geplante Bevorteilung der Versicherten aus dem Kreis der **Wiener Linien** folgt rein politischen Vorgaben, die im Systemverbund einer sachlichen **Rechtfertigung entbehren**.
- Im Rahmen der Fusion böte sich die **Chance Ausnahmeregelungen**, die die ÖBB als Dienstgeber besonders in die Pflicht nehmen, im Zuge der Fusion **zu bereinigen**. Diese betreffen Pflichten wie die Refundierung gewisser Krankengelder oder

besondere Mitwirkungspflichten und die dazu gehörenden Aufwendungen bei der Pensionsberechnung und -durchführung bestimmter Beschäftigter der ÖBB.

- Die Versicherten der VAEB sind zahlenmäßig weniger als die der BVA. Beim Zusammenschluss von BVA und VAEB ist sicherzustellen, dass die Belange der Versicherten der VAEB, insbesondere hinsichtlich spezifischer beruflicher Belastungen und daraus entstehender besonderer Leistungsanforderungen, in gleichem Ausmaß gehört werden wie die Belange der Versicherten der BVA. Sofern eine Risikogruppe besonders hohe Beiträge bezahlt oder wegen dem **besonderen Risiko** eine abweichende Behandlung erfordert, ist für diese auch ein **abweichendes Leistungsrecht** bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Veronika Zügel
Leiterin des Strategischen Konzernpersonalmanagements
ÖBB-Holding AG

